

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 17

47. Jahrgang

24. Januar 2004

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 115/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 116/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten .....	3
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 117/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern .....</b>	<b>4</b>
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 118/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen .....</b>	<b>7</b>
Verordnung (EG) Nr. 119/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Bestimmung des Umfangs, in welchem den Anträgen auf Einfuhrlicenzen für das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 vorgesehene Unterkontingent II für gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann .....	11
Verordnung (EG) Nr. 120/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 .....	12
Verordnung (EG) Nr. 121/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion .....	13
Verordnung (EG) Nr. 122/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 .....	14

Verordnung (EG) Nr. 123/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern .....	15
Verordnung (EG) Nr. 124/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 .....	16
Verordnung (EG) Nr. 125/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festlegung der endgültigen Erstattungssätze und der Zuteilungssätze für Ausfuhrlizenzen des Systems B für Obst und Gemüse (Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel) .....	18
Verordnung (EG) Nr. 126/2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 2004 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann .....	20

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2004/80/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt** .....

23

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt .....

25

- ★ **Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik** .....

40

**Kommission**

2004/81/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen, insbesondere hinsichtlich bestimmter beitretender Staaten<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5352)** .....

41

2004/82/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Änderung der Entscheidung 2002/199/EG EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten Drittländern<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5353)** .....

46

2004/83/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten Beitrittsländern<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5314)** .....

52

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 2004 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Thailand</b> <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 171) .....	57
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

---

**Berichtigungen**

★ <b>Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 281 vom 30.10.2003) .....</b>	59
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 115/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Januar 2004**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,1
	204	38,8
	212	121,4
	999	82,1
0707 00 05	052	132,8
	204	37,1
	999	85,0
0709 10 00	220	34,5
	999	34,5
0709 90 70	052	99,0
	204	48,2
	999	73,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	46,3
	204	51,7
	212	45,4
	220	48,4
	448	33,3
	524	22,1
	999	41,2
0805 20 10	052	69,6
	204	88,9
	999	79,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	88,7
	204	51,0
	220	79,4
	464	87,2
	600	68,7
	624	73,9
	999	74,8
0805 50 10	052	60,4
	400	38,7
	600	75,5
	999	58,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	40,9
	060	40,7
	400	103,5
	404	92,9
	720	61,2
	999	67,8
0808 20 50	060	55,2
	400	80,9
	720	66,0
	999	67,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 116/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Januar 2004**  
**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1879/2003 der Kommission<sup>(5)</sup> aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Deutschland, Frankreich und Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt haben. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1879/2003 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Finnland und dem Vereinigten Königreich ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 1879/2003 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 25.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 117/2004 DER KOMMISSION**

**vom 23. Januar 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates <sup>(2)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 7 und 8,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**VERPFLICHTUNG**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 <sup>(3)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Lachsforellen mit Ursprung in Norwegen und den Färöern ein.
- (2) Nach der Annahme der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen boten zwei Gruppen kooperierender Unternehmen auf den Färöern, nämlich i) P/F PRG Export und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Luna sowie ii) P/F Vestsalmon und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Vestlax (nachstehend „die Unternehmen“ genannt) gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung Preisverpflichtungen an. Darin boten sie an, die betroffene Ware mindestens zu Preisen zu verkaufen, die die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings gewährleisten.
- (3) Die Unternehmen werden der Kommission regelmäßig ausführliche Informationen über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft sowie über den Wiederverkauf des betreffenden Erzeugnisses vorlegen, so dass die Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen wirksam überwachen kann. Außerdem sind die Verkaufsstrukturen der Unternehmen so angelegt, dass die Kommission die Gefahr einer Umgehung der angenommenen Verpflichtung als gering einstuft.
- (4) In Anbetracht dessen sind die Verpflichtungsangebote annehmbar.
- (5) Damit die Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Unternehmen wirksam überwachen kann, ist die Befreiung vom Antidumpingzoll bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Verpflichtung davon abhängig, dass den betreffenden Zollbehörden eine Rechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Informationen enthält. Diese Informationen sind

erforderlich, damit die Zollbehörden die Übereinstimmung der Sendung mit den Handelspapieren im erforderlichen Maße prüfen können. Wird keine solche Rechnung vorgelegt oder bezieht sich diese Rechnung nicht auf die gestellte Ware, so ist der entsprechende Antidumpingzoll zu entrichten.

- (6) Im Fall der mutmaßlichen oder erwiesenen Verletzung der Verpflichtungen oder der Rücknahme der Verpflichtungen kann gemäß Artikel 8 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung ein Antidumpingzoll eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) In die Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 der Kommission wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 2*

- (1) Die Verpflichtungsangebote in Verbindung mit diesem Antidumpingverfahren der nachstehend namentlich genannten Unternehmen werden angenommen. Waren, die unter dem nachstehenden Taric-Zusatzcode eingeführt und von den nachstehenden Unternehmen hergestellt und von ihnen direkt an ein als Einführer tätiges Unternehmen in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und fakturiert) werden, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Antidumpingzoll befreit, sofern diese Einfuhren im Einklang mit Absatz 2 erfolgen.

Land	Unternehmen	Taric-Zusatzcode
Färöer	P/F PRG Export und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Luna, FO-510 Gøta	A474
Färöer	P/F Vestsalmon und der mit ihm verbundene Hersteller P/F Vestlax, PO Box 82, FO-410 Kollafjørður	A475

- (2) Die unter Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Zoll befreit, sofern

- a) den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben enthält, und
- b) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Handelsrechnung genau entsprechen.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 232 vom 18.9.2003, S. 29.

- (2) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 der Kommission wird in „Artikel 3“ unnummeriert.
- (3) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 der Kommission wird in „Artikel 4“ unnummeriert.
- (4) Der Anhang zu dieser Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 1628/2003 als Anhang angefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*  
Pascal LAMY  
*Mitglied der Kommission*

\_\_\_\_\_

## ANHANG

**Erforderliche Angaben auf der Handelsrechnung gemäß Artikel 2:**

Die Handelsrechnung für die Verkäufe von Lachsforellen in die Gemeinschaft, für die die Verpflichtung gilt, muss folgende Angaben enthalten:

1. Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, FÜR DIE EINE VERPFLICHTUNG GILT“;
2. Name des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat;
3. Nummer der Handelsrechnung;
4. Datum der Ausstellung der Handelsrechnung;
5. Taric-Zusatzcode, unter dem die in der Rechnung angegebenen Waren an der Gemeinschaftsgrenze zollrechtlich abzufertigen sind;
6. Genaue Beschreibung der Ware einschließlich:
  - Waren-Kennnummer (product code number/PCN), d. h. 1 oder 2,
  - Beschreibung der unter die Waren-Kennnummer fallenden Waren (d. h. „PCN 1: Lachsforellen, gekühlt oder frisch, mit Kopf“ bzw. „PCN 2: Lachsforellen, gefroren, ohne Kopf“),
  - Waren-Kennnummer des Unternehmens (company product code number/CPC),
  - KN-Code,
  - Menge (in kg);
7. Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich:
  - Preis pro kg,
  - Zahlungsbedingungen,
  - Lieferbedingungen,
  - Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt;
8. Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen, für das die Verpflichtung gilt, die Ware direkt fakturiert;
9. Name des Vertreters des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt und die folgende Erklärung unterzeichnet hat:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige, dass der Verkauf der in dieser Rechnung erfassten Waren zur Direktausfuhr in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen und im Einklang mit der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit der [Verordnung (EG) Nr. 117/2004] angenommenen Verpflichtung erfolgt. Ich erkläre, dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und zutreffend sind.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 118/2004 DER KOMMISSION**

**vom 23. Januar 2004**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Lichte der Erfahrungen, die mit der Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission <sup>(2)</sup> enthaltenen Regeln betreffend die Verwaltungskontrollen gewonnen wurden, ist es angezeigt, einige Klarstellungen vorzunehmen im Hinblick auf die durchzuführenden Kontrollen und die Maßnahmen, welche zu ergreifen sind, wenn sich nach Gegenkontrollen Zweifel ergeben.
- (2) Es sollten bestimmte Klarstellungen und zusätzliche Elemente in Bezug auf die Risikoanalyse eingeführt werden.
- (3) Die bestehenden Regeln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 über die Fernerkundung sind weiter auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Fernerkundung bei der Durchführung der Kontrollen durch die Mitgliedstaaten zweckentsprechend eingesetzt wird.
- (4) Angesichts der bisherigen Erfahrungen sind die bestehenden Vorschriften über den zeitlichen Ablauf und den Inhalt bestimmter Vor-Ort-Kontrollen bezüglich der Rinderprämie zu ändern, um für ein ausgewogenes und einheitliches Vorgehen zu sorgen.
- (5) Die bestehenden Vorschriften für Schafe und Ziegen sind anzupassen, um der Praxis Rechnung zu tragen, dass Tiere zuweilen während des Haltungszeitraums ersetzt werden müssen, und um in einigen Fällen, in denen Betriebsinhaber sowohl Schafe als auch Ziegen halten, ungerechtfertigte Sanktionen zu vermeiden. Die Fristen für die Vornahme der Ersetzungen, deren Eintragung in das Register sowie die Unterrichtung der zuständigen Behörde sollten unter Berücksichtigung der Dauer des Haltungszeitraums sowie der Notwendigkeit effektiver Kontrollen festgelegt werden.
- (6) Zum Schutz des finanziellen Interesses der Gemeinschaft trifft Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 Bestimmungen betreffend Kürzungen und Ausschlüsse von Gemeinschaftsbeihilfen im Fall von Unregelmäßigkeiten. Einige dieser Bestimmungen sollten geändert

werden um sicherzustellen, dass die Kürzungen und Ausschlüsse in jedem Fall streng gemäß der Schwere der Unregelmäßigkeit gestaffelt sind.

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 hat Verjährungsvorschriften betreffend die Rückforderungen zu Unrecht geleisteter Zahlungen eingeführt. Diese Vorschriften sollten unter bestimmten Bedingungen auch in Bezug auf Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume anwendbar sein, die vor dem 1. Januar 2002 begonnen haben.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fonds Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

**Gegenkontrollen**

- (1) Die Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 müssen es gestatten, dass Unregelmäßigkeiten anhand elektronischer Mittel automatisch festgestellt werden, und umfassen insbesondere:
  - a) Gegenkontrollen der angegebenen landwirtschaftlich genutzten Parzellen und der Tiere, um ungerechtfertigte Mehrfachgewährungen derselben Beihilfe für ein und dasselbe Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr und ungerechtfertigte Kumulierungen von Beihilfen zu verhindern, die im Rahmen gemeinschaftlicher Beihilferegelungen gemäß Artikel 9a der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92, die Gegenstand von Flächenmeldungen sind, gewährt werden;
  - b) Gegenkontrollen mit Hilfe der elektronischen Datenbank und/oder, im Fall von Beihilfeanträgen ‚Flächen‘, mit Hilfe jeglicher anderer elektronischer Mittel zur Prüfung der Beihilfefähigkeit.
- (2) Hinweise auf Unregelmäßigkeiten, die sich infolge automatisierter Gegenkontrollen ergeben, werden durch andere angemessene Verwaltungsmaßnahmen und erforderlichenfalls durch eine Vor-Ort-Kontrolle ergänzt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 (AbL. L 72 vom 14.3.2001, S. 6).

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 (AbL. L 341 vom 22.12.2001, S. 105).

## 2. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

**Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge**

(1) Die zuständige Behörde legt anhand einer Risikoanalyse und je nach Repräsentativität der eingereichten Beihilfeanträge fest, welche Betriebsinhaber einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen sind. Die Wirksamkeit der in den vorangegangenen Jahren für die Risikoanalyse verwendeten Parameter ist jährlich zu überprüfen.

Zur Sicherstellung der Repräsentativität wählen die Mitgliedstaaten 20 % bis 25 % der Mindestanzahl der einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehenden Betriebsinhaber gemäß Artikel 18 Absatz 1 nach dem Zufallsprinzip aus.

(2) Bei der Risikoanalyse werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) die Beihilfebeträge,
- b) die Zahl der landwirtschaftlich genutzten Parzellen sowie die Fläche bzw. die Zahl der Tiere, für die Beihilfe beantragt wird,
- c) die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr,
- d) die Kontrollergebnisse der Vorjahre,
- e) Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000,
- f) Betriebsinhaber, die unmittelbar oberhalb oder unmittelbar unterhalb von Begrenzungsfaktoren liegen, die für die Gewährung der Beihilfen relevant sind,
- g) Ersetzungen von Tieren gemäß Artikel 37,
- h) sonstige von den Mitgliedstaaten festzulegende Parameter.

(3) Die zuständige Behörde hält die Gründe für die Auswahl des Betriebsinhabers für eine Vor-Ort-Kontrolle schriftlich fest. Der die Vor-Ort-Kontrolle durchführende Inspektor ist vor Beginn der Kontrolle entsprechend zu informieren.“

## 3. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Flächen der landwirtschaftlich genutzten Parzellen werden mit den geeigneten Mitteln bestimmt, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden und eine mindestens gleichwertige Messgenauigkeit wie die nach den einzelstaatlichen Bestimmungen durchgeführten amtlichen Messungen gewährleisten müssen. Die zuständige Behörde kann eine Toleranzmarge festlegen, die entweder 5 % der Fläche der landwirtschaftlich genutzten Parzellen oder einen auf den Parzellenumfang angewandten Pufferwert von 1,5 m nicht überschreiten darf. Die Höchsttoleranz für die einzelnen landwirtschaftlich genutzten Parzellen darf jedoch einen Absolutwert von 1,0 ha nicht überschreiten.“

## 4. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

**Fernerkundung**

(1) Die Mitgliedstaaten können unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen hinsichtlich der Stichprobe gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) anstelle der herkömmlichen Vor-Ort-Kontrollen Fernerkundungsme-

thoden anwenden. Gegebenenfalls finden die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19, 20, 21 Satz 1 und Artikel 22 Anwendung.

(2) Die durch Fernerkundung zu kontrollierenden Zonen werden anhand einer Risikoanalyse oder per Zufall ausgewählt.

Im Fall der Auswahl anhand einer Risikoanalyse berücksichtigen die Mitgliedstaaten geeignete Risikokriterien, insbesondere:

- a) ihre finanzielle Bedeutung im Hinblick auf die Gemeinschaftsbeihilfen,
- b) Zusammensetzung der Beihilfeanträge,
- c) Struktur der Systeme landwirtschaftlich genutzter Parzellen und Komplexität der Agrarlandschaft,
- d) fehlende Erfassung in den vorangegangenen Jahren,
- e) technische Einschränkungen für einen wirksamen Einsatz der Fernerkundung bei der Abgrenzung des geografischen Gebiets,
- f) Kontrollergebnisse der Vorjahre.

(3) Vor-Ort-Kontrollen durch Fernerkundung erstrecken sich

- entweder auf alle Beihilfeanträge, bei denen mindestens 80 % der Fläche, für die im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 eine Beihilfe beantragt wird, innerhalb der betreffenden Zone liegen,
- oder auf Beihilfeanträge, die die zuständige Behörde auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 2 auswählt.

Beihilfeanträge, die nach dem Zufallsprinzip gemäß Artikel 19 Absatz 1 ausgewählt wurden, können durch Fernerkundung kontrolliert werden.

(4) Wurde ein Betriebsinhaber gemäß Absatz 3 für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt, so werden mindestens 80 % der Fläche, für die er im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 eine Beihilfe beantragt hat, einer Kontrolle vor Ort durch Fernerkundung unterzogen.

(5) Mitgliedstaaten, die sich für eine Vor-Ort-Kontrolle durch Fernerkundung entschieden haben, gehen wie folgt vor:

- a) Fotoauswertung von Satelliten- oder Luftaufnahmen aller gemäß Absatz 4 zu kontrollierenden landwirtschaftlich genutzten Parzellen zur Bestimmung der Pflanzendecke und zur Vermessung der Flächen;
- b) physische Vor-Ort-Kontrolle durch Feldbesichtigungen im Falle landwirtschaftlich genutzter Parzellen, bei denen aufgrund der Fotoauswertung nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde geschlossen werden kann, dass die Angaben korrekt sind.

(6) Die zusätzlichen Kontrollen gemäß Artikel 18 Absatz 2 müssen mittels herkömmlicher Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, wenn sie im laufenden Jahr nicht mehr mittels Fernerkundung vorgenommen werden können.“

## 5. Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für andere als die in Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vorgesehenen Beihilferegulungen sind mindestens 60 % des in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) letzter Satz vorgesehenen Mindestsatzes der Vor-Ort-Kontrollen über den Halungszeitraum der betroffenen Beihilferegulung verteilt durchzuführen. Der verbleibende Prozentsatz der Vor-Ort-Kontrollen ist über den Halungszeitraum einer dieser Beihilferegulungen verteilt durchzuführen.“

## 6. Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt die Differenz über 50 %, so ist der Betriebsinhaber ein weiteres Mal bis zur Höhe eines Betrags, der der Differenz zwischen der angegebenen Fläche und der nach Artikel 31 Absatz 2 ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen. Dieser Betrag wird mit den Beihilfezahlungen unter den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 genannten Beihilferegulungen verrechnet, auf die der Betriebsinhaber im Rahmen von Anträgen Anspruch hat, die er während der auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahre stellt. Kann dieser Betrag nicht vollständig mit diesen Beihilfezahlungen verrechnet werden, verfällt der noch verbleibende Saldo.“

## 7. Artikel 33 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beläuft sich die Differenz auf mehr als 20 %, so ist der Betriebsinhaber ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrags, der der Differenz zwischen der angegebenen Fläche und der nach Artikel 31 Absatz 2 ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen. Dieser Betrag wird mit den Beihilfezahlungen unter den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 genannten Beihilferegulungen verrechnet, auf die der Betriebsinhaber im Rahmen von Anträgen Anspruch hat, die er während der auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahre stellt. Kann dieser Betrag nicht vollständig mit diesen Beihilfezahlungen verrechnet werden, verfällt der noch verbleibende Saldo.“

## 8. Artikel 34 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Differenz von mehr als 50 % zwischen der angegebenen und der gemäß Artikel 31 Absatz 2 ermittelten Fläche festgestellt, so wird der Betriebsinhaber bei den Beihilfeanträgen, die er während der auf das betreffende Kalenderjahr folgenden drei Kalenderjahre stellt, ein weiteres Mal für eine Futterfläche ausgeschlossen, die der Differenz zwischen der angegebenen und der gemäß Artikel 31 Absatz 2 ermittelten Fläche entspricht. Kann die auszuschließende Fläche innerhalb dieses Zeitraums nicht vollständig verrechnet werden, verfällt der noch verbleibende Saldo.“

## 9. In Artikel 37 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Beantragt ein Betriebsinhaber gleichzeitig Beihilfen für Schafe und Ziegen und sind die gezahlten Beihilfebeträge gleich hoch, so kann ein Schaf durch eine Ziege und umgekehrt ersetzt werden. Schafe und Ziegen, für die

eine Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 beantragt wird, können während des Halungszeitraums innerhalb der im genannten Artikel festgelegten Begrenzungen ersetzt werden, ohne dass dies zum Verlust des Anspruchs auf Zahlung der beantragten Prämien führt.

(4) Ersetzungen gemäß Absatz 3 müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Umstands, der die Ersetzung erforderlich macht, erfolgen und spätestens drei Tage, nachdem sie erfolgt sind, im Register eingetragen werden. Die zuständige Behörde, bei der der Prämienantrag gestellt wurde, muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Ersetzung unterrichtet werden.“

## 10. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Beträgt der nach Absatz 3 festgesetzte Prozentsatz mehr als 50 %, so ist der Betriebsinhaber darüber hinaus ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrags, der der Differenz zwischen der angegebenen Zahl der Tiere und der gemäß Artikel 36 Absatz 3 ermittelten Zahl der Tiere entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen. Dieser Betrag wird mit den Beihilfezahlungen unter den Beihilferegulungen Rinder verrechnet, auf die der Betriebsinhaber im Rahmen von Anträgen Anspruch hat, die er während der auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahre stellt. Kann dieser Betrag nicht vollständig mit diesen Beihilfezahlungen verrechnet werden, verfällt der noch verbleibende Saldo.“

## b) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beläuft sich die gemäß Absatz 3 festgestellte Differenz auf mehr als 20 %, so ist der Betriebsinhaber ein weiteres Mal bis zur Höhe des Betrags, der der Differenz zwischen der angegebenen Zahl der Tiere und der gemäß Artikel 36 Absatz 3 ermittelten Zahl der Tiere entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen. Dieser Betrag wird mit den Beihilfezahlungen unter den Beihilferegulungen Rinder verrechnet, auf die der Betriebsinhaber im Rahmen von Anträgen Anspruch hat, die er während der auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahre stellt. Kann dieser Betrag nicht vollständig mit diesen Beihilfezahlungen verrechnet werden, verfällt der noch verbleibende Saldo.“

## 11. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag, um den die Beihilfe gekürzt wird, darf jedoch nicht mehr als 20 % dieses, dem Betriebsinhaber zustehenden, Gesamtbetrags ausmachen.“

## b) In Absatz 2 wird die Erläuterung von Symbol „b“ der Formel wie folgt geändert:

„b = die Zahl der zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb vorhandenen Rinder; diese Zahl muss mindestens 1 betragen.“

12. Dem Artikel 40 wird folgender Absatz angefügt:  
„(7) Wird bei Betriebsinhabern, die sowohl Schafe als auch Ziegen halten, für die ein Anspruch auf dasselbe Prämienniveau besteht, bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Unterschied in der Zusammensetzung des Bestands bezüglich der Tieranzahl nach Arten festgestellt, so werden die Tiere als zur selben Gruppe gehörend angesehen.“
13. In Titel VI wird folgender Artikel 52a eingefügt:

„Artikel 52a

**Verjährungsbestimmungen betreffend Beihilfeanträge, die sich auf Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, die vor dem 1. Januar 2002 begonnen haben**

Abweichend von Artikel 54 Absatz 2 und unbeschadet günstigerer, von den Mitgliedstaaten festgelegter Verjährungsbestimmungen findet Artikel 49 Absatz 5 auch Anwendung in Hinblick auf Beihilfeanträge, die sich auf Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, die vor dem 1. Januar 2002 begonnen haben, es sei denn, der Begünstigte hat bereits vor dem 1. Februar 2004 von der zuständigen Behörde erfahren, dass die Beihilfe zu Unrecht gewährt wurde.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 119/2004 DER KOMMISSION****vom 23. Januar 2004****zur Bestimmung des Umfangs, in welchem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 vorgesehene Unterkontingent II für gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 der Kommission vom 29. Dezember 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 hinsichtlich eines Zollunterkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 12 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 der Kommission vom 7. Mai 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004) <sup>(3)</sup> ist die Menge des Unterkontingents II, für die die zugelassenen Marktteil-

nehmer in dem Zeitraum vom 5. bis 8. Januar 2004 eine Einfuhrlizenz beantragen können, auf 17 225 Tonnen festgesetzt worden. Diese Menge ist mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 auf 11 483 Tonnen verringert worden. Da die beantragten Einfuhrlizenzen die verfügbare Menge überschreiten, ist gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2341/2003 ein Verringerungskoeffizient festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Jedem gemäß Artikel 12 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 780/2003 in dem Zeitraum vom 5. bis 8. Januar 2004 gestellten Einfuhrlizenzantrag wird bis zu 3,8464 % der beantragten Mengen stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 120/2004 DER KOMMISSION****vom 23. Januar 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis zum 22. Januar 2004 eingereichten Angebote auf 283,20 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 121/2004 DER KOMMISSION****vom 23. Januar 2004****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom 19. bis 22. Januar 2004 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1878/2003 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.<sup>(5)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 122/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Januar 2004**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis 22. Januar 2004 eingereichten Angebote auf 138,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 123/2004 DER KOMMISSION****vom 23. Januar 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis zum 22. Januar 2004 eingereichten Angebote auf 135,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 124/2004 DER KOMMISSION****vom 23. Januar 2004****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2188/2003 <sup>(7)</sup>, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.
- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.<sup>(4)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104.<sup>(5)</sup> ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.<sup>(6)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47.<sup>(7)</sup> ABl. L 301 vom 19.11.2003, S. 9.

## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 23. Januar 2004 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung <sup>(1)</sup>
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘, gefroren	90,3	8	01
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	157,9	51	01
		156,9	52	02
		177,8	41	03
		236,0	19	04
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt ‚Truthühner 80 v. H.‘, gefroren	112,4	14	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	267,5	9	01
		271,4	8	04
0207 36 15	Teile, entbeint, von Enten oder Perlhühnern, gefroren	273,4	14	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	189,4	30	01
		183,6	32	02
		159,5	45	03

<sup>(1)</sup> Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile
- 05 China.“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 125/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Januar 2004**  
**zur Festlegung der endgültigen Erstattungssätze und der Zuteilungssätze für Ausfuhrlicenzen des Systems B für Obst und Gemüse (Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2003 der Kommission <sup>(5)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren B erteilt werden können.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Tomaten/Paradeisern <sup>(\*)</sup>, Orangen, Zitronen und Tafeltrauben überschritten.

- (3) Diese Überschreitungen stehen nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgelegt wurden. Für die zwischen dem 15. November 2003 und dem 15. Januar 2004 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen für Tomaten/Paradeiser, Orangen, Zitronen Tafeltrauben und Äpfel sollten der endgültige Erstattungssatz in Höhe des Erstattungsrichtsatzes und die Zuteilungssätze für die beantragten Mengen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 15. November 2003 und dem 15. Januar 2004 die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1858/2003 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungssätze sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

<sup>(5)</sup> ABl. L 212 vom 22.8.2003, S. 41.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

## ANHANG

**Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 15. November 2003 und dem 14. Januar 2004 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind (Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel)**

Erzeugnis	Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Zuteilungssatz der beantragten Mengen
Tomaten	25,0	100 %
Orangen	20,0	100 %
Zitronen	28,0	100 %
Tafeltrauben	19,0	100 %
Äpfel	16,0	100 %

**VERORDNUNG (EG) Nr. 126/2004 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Januar 2004**

**zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Januar 2004 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Anträge, die vom 1. bis 10. Januar 2004 für bestimmte in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannte Kontingente eingereicht wurden, beziehen sich auf Mengen, die

größer sind als die zur Verfügung stehenden. Es sind daher Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die Mengen von Erzeugnissen der in den Teilen I.B Ziffern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, I.C, I.D, I.E und I.G des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 genannten Kontingente, für die für den Zeitraum vom 1. bis 10. Januar 2004 Einfuhrlicenzen beantragt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 der Kommission (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 50/2004 der Kommission (AbL. L 7 vom 13.1.2004, S. 9).

## ANHANG I TEIL B

## 1. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4813	0,0080
09.4814	0,0083
09.4815	0,0080

## 2. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4611	0,0429
09.4636	—
09.4637	—
09.4612	0,1063
09.4613	1,0000

## 3. Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4641	1,0000
09.4645	—
09.4642	1,0000
09.4643	1,0000

## 4. Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4775	0,0298
09.4776	—
09.4777	0,0094
09.4778	0,0251
09.4733	1,0000

## 7. Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4578	0,0854
09.4546	0,0168
09.4579	1,0000
09.4580	—
09.4547	0,0080
09.4581	1,0000
09.4582	1,0000

## 8. Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4872	—
09.4873	—
09.4874	—
09.4551	0,9330
09.4552	1,0000

## 9. Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4862	0,0091
09.4863	0,3783
09.4864	—
09.4865	—
09.4866	0,0079
09.4557	0,0079

## 10. Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien

Kontingent Nr.	Zuteilungskoeffizient
09.4086	0,1262
09.4087	—
09.4088	1,0000

## ANHANG I TEIL C

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4026	—
09.4027	—

## ANHANG I TEIL D

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4101	1,0000

## ANHANG I TEIL E

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4151	1,0000

## ANHANG I TEIL G

Nummer des Kontingents	Zuteilungskoeffizient
09.4159	—

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Dezember 2003

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt**

(2004/80/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China ein Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ausgehandelt.
- (2) Dieses Abkommen ist nach dem Beschluss des Rates vom 23. September 2002 am 27. September 2002 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden.
- (3) Dieses Abkommen ist zu genehmigen.
- (4) Mit diesem Abkommen wurde ein gemischter Ausschuss eingesetzt, der rechtswirksame Beschlüsse fassen kann; daher muss geregelt werden, wer die Gemeinschaft in diesem Ausschuss vertritt und wie der Standpunkt der Gemeinschaft festgelegt wird.
- (5) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses beteiligen möchten.

- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vor <sup>(\*)</sup>.

*Artikel 3*

Die Kommission, unterstützt von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, vertritt die Europäische Gemeinschaft in dem mit Artikel 17 des Abkommens eingesetzten Sachverständigenausschuss.

*Artikel 4*

Der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft im Sachverständigenausschuss zur Annahme von dessen in Artikel 17 Absatz 5 des Abkommens vorgesehener Geschäftsordnung wird von der Kommission nach Anhörung eines vom Rat eingesetzten besonderen Ausschusses festgelegt.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 19. September 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(\*)</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht.

Der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu allen übrigen Beschlüssen des Sachverständigenausschusses wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* Gemeinschaften veröffentlicht.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ALEMANN

---

## ABKOMMEN

### zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt),

und

DIE REGIERUNG DER SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG DER VOLKSREPUBLIK CHINA

(im Folgenden „SVR Hongkong“ genannt),

ENTSCHLOSSEN, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um die illegale Einwanderung wirksamer zu bekämpfen,

BEZUG NEHMEND auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2001<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung, nach dem die Inhaber des Passes „Hong Kong Special Administrative Region“ für einen Aufenthalt, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, von der Pflicht befreit sind, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Besitz eines Visums zu sein,

IN DEM BESTREBEN, mit diesem Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit schnelle und effiziente Verfahren für die Identifizierung und Rückführung von Personen einzuführen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der SVR Hongkong oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Durchbeförderung dieser Personen im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich von Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fällt, nach dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht für das Königreich Dänemark gelten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Mitgliedstaat“ ist einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme des Königreichs Dänemark.
- b) „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates“ ist, wer im Sinne der Definition für Gemeinschaftszwecke die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt.
- c) „Gebietsansässiger der SVR Hongkong“ ist, wer das Recht besitzt, seinen Wohnsitz in der SVR Hongkong zu haben, d. h. das Recht, sich dort ständig aufzuhalten.
- d) „Person, die einer anderen Hoheitsgewalt untersteht“, ist, wer weder Gebietsansässiger der SVR Hongkong noch Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist. Dieser Begriff umfasst Angehörige von Drittstaaten und Staatenlose.
- e) „Staatenloser“ ist, wer keine Staatsangehörigkeit besitzt.
- f) „Aufenthaltsgenehmigung“ ist jede von der SVR Hongkong oder einem Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis, die eine Person berechtigt, sich in dem betreffenden Gebiet aufzuhalten. Dieser Begriff umfasst weder den Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung noch die Erlaubnis, als Besucher

oder im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Asylantrags vorübergehend in dem betreffenden Gebiet zu verbleiben.

- g) „Visum“ ist die Genehmigung oder Entscheidung der SVR Hongkong oder eines Mitgliedstaates, mit der einer Person die Einreise in oder die Durchreise durch das betreffende Gebiet erlaubt wird und die vor der Ankunft der Person an der betreffenden Grenze ausgestellt bzw. getroffen worden ist. Dieser Begriff umfasst nicht das Visum für den Transit auf Flughäfen.

#### ABSCHNITT I

#### RÜCKÜBERNAHME DURCH DIE SVR HONGKONG

#### Artikel 2

#### Rückübernahme Gebietsansässiger und ehemaliger Gebietsansässiger

- (1) Die SVR Hongkong nimmt auf Ersuchen eines Mitgliedstaates ohne andere als die in diesem Abkommen festgelegten Förmlichkeiten alle Personen zurück, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie Gebietsansässige der SVR Hongkong sind. Dies gilt auch für Personen, die nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ihr Recht, sich in der SVR Hongkong ständig aufzuhalten, verloren haben, es sei denn, dass diesen Personen die Einbürgerung von dem betreffenden Mitgliedstaat zumindest zugesagt worden ist.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 23.3.2001, S. 1).

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates stellt die SVR Hongkong der zurückzunehmenden Person, falls notwendig, unverzüglich das für ihre Rückführung erforderliche Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten aus. Kann die betreffende Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des ursprünglich ausgestellten Reisedokuments rückgeführt werden, so stellt die SVR Hongkong innerhalb von 14 Tagen ein neues Reisedokument mit gleicher Gültigkeitsdauer aus. Hat die SVR Hongkong innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag des Ersuchens das beantragte Reisedokument nicht ausgestellt, so wird davon ausgegangen, dass sie das Standardreisedokument der EU für die Zwecke der Rückübernahme anerkennt.

#### Artikel 3

### **Rückübernahme von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen**

(1) Die SVR Hongkong nimmt auf Ersuchen eines Mitgliedstaates ohne andere als die in diesem Abkommen festgelegten Förmlichkeiten alle einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zurück, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Personen

- a) zum Zeitpunkt der Einreise im Besitz eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung der SVR Hongkong waren oder
- b) nach ihrer Einreise in das Gebiet der SVR Hongkong von dort aus auf direktem Wege illegal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind.

(2) Die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 gilt nicht, sofern

- a) die einer anderen Hoheitsgewalt unterstehende Person im Transit über den Internationalen Flughafen Hongkong gereist ist oder
- b) der ersuchende Mitgliedstaat der einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Person vor oder nach ihrer Einreise in sein Hoheitsgebiet ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt hat, die länger gültig ist als das Visum oder die Aufenthaltsgenehmigung, die gegebenenfalls von der SVR Hongkong ausgestellt worden ist, oder
- c) der einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Person visumfreier Zugang zum Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates gewährt worden ist.

(3) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaates stellt die SVR Hongkong der zurückzunehmenden Person, falls notwendig, unverzüglich das für ihre Rückführung erforderliche Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten aus. Kann die betreffende Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des ursprünglich ausgestellten Reisedokuments rückgeführt werden, so stellt die SVR Hongkong innerhalb von 14 Tagen ein neues Reisedokument mit gleicher Gültigkeitsdauer aus. Hat die SVR Hongkong innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag des Ersuchens das beantragte Reisedokument nicht ausgestellt, so wird davon ausgegangen, dass sie das Standardreisedokument der EU für die Zwecke der Rückübernahme anerkennt.

#### ABSCHNITT II

### **RÜCKÜBERNAHME DURCH DIE GEMEINSCHAFT**

#### Artikel 4

### **Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und ehemaliger eigener Staatsangehöriger**

(1) Ein Mitgliedstaat nimmt auf Ersuchen der SVR Hongkong ohne andere als die in diesem Abkommen festgelegten Förmlichkeiten alle Personen zurück, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der SVR Hongkong oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in deren Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates sind.

Dies gilt auch für Personen, die nach ihrer Einreise in das Gebiet der SVR Hongkong die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates verloren oder aufgegeben haben, es sei denn, dass diesen Personen das Recht, sich in der SVR Hongkong ständig aufzuhalten, zumindest zugesagt worden ist.

(2) Auf Ersuchen der SVR Hongkong stellt ein Mitgliedstaat der zurückzunehmenden Person, falls notwendig, unverzüglich das für ihre Rückführung erforderliche Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten aus. Kann die betreffende Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des ursprünglich ausgestellten Reisedokuments rückgeführt werden, so stellt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von 14 Tagen ein neues Reisedokument mit gleicher Gültigkeitsdauer aus.

#### Artikel 5

### **Rückübernahme von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen**

(1) Ein Mitgliedstaat nimmt auf Ersuchen der SVR Hongkong ohne andere als die in diesem Abkommen festgelegten Förmlichkeiten alle einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zurück, die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der SVR Hongkong oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in deren Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie

- a) zum Zeitpunkt der Einreise im Besitz eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung des ersuchten Mitgliedstaates waren oder
- b) nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates von dort aus auf direktem Wege illegal in das Gebiet der SVR Hongkong eingereist sind.

(2) Die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 gilt nicht, sofern

- a) die einer anderen Hoheitsgewalt unterstehende Person im Transit über einen internationalen Flughafen des ersuchten Mitgliedstaates gereist ist oder

b) die SVR Hongkong der einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Person vor oder nach ihrer Einreise in ihr Gebiet ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt hat, die länger gültig ist als das Visum oder die Aufenthaltsgenehmigung, die gegebenenfalls von dem ersuchten Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, oder

c) der einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Person visumfreier Zugang zum Gebiet der SVR Hongkong gewährt worden ist.

(3) Haben zwei oder mehr Mitgliedstaaten ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt, so gilt die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 für den Mitgliedstaat, der das am längsten gültige Dokument bzw., wenn eines oder mehrere dieser Dokumente bereits abgelaufen sind, das noch gültige Dokument ausgestellt hat. Sind alle Dokumente bereits abgelaufen, so gilt die Rückübernahmepflicht nach Absatz 1 für den Mitgliedstaat, der das zuletzt abgelaufene Dokument ausgestellt hat.

(4) Auf Ersuchen der SVR Hongkong stellt ein Mitgliedstaat der zurückzunehmenden Person, falls notwendig, unverzüglich das für ihre Rückführung erforderliche Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten aus. Kann die betreffende Person aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des ursprünglich ausgestellten Reisedokuments rückgeführt werden, so stellt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb von 14 Tagen ein neues Reisedokument mit gleicher Gültigkeitsdauer aus.

### ABSCHNITT III

#### RÜCKÜBERNAHMEVERFAHREN

##### Artikel 6

##### Grundsatz

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist für die Rückführung einer aufgrund einer Verpflichtung nach den Artikeln 2 bis 5 zurückzunehmenden Person der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei ein Rückübernahmeersuchen zu übermitteln.

(2) Das Rückübernahmeersuchen kann durch eine schriftliche Mitteilung ersetzt werden, die rechtzeitig vor der Rückführung der betreffenden Person an die ersuchte Vertragspartei zu richten ist, sofern die zurückzunehmende Person

a) im Besitz eines gültigen Reisedokuments und gegebenenfalls eines gültigen Visums oder einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung der ersuchten Vertragspartei ist und

b) zur Rückkehr in die ersuchte Vertragspartei bereit ist.

##### Artikel 7

##### Rückübernahmeersuchen

(1) Ein Rückübernahmeersuchen muss Folgendes enthalten:

a) Angaben zu der zurückzunehmenden Person (z. B. Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und — falls möglich — Geburtsort sowie letzter Aufenthaltsort);

b) Kopien der Dokumente, mit denen die Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

(2) Gegebenenfalls muss das Rückübernahmeersuchen auch Folgendes enthalten:

a) die Erklärung, dass die rückzuführende Person hilfs- oder betreuungsbedürftig ist, sofern die betreffende Person dieser Erklärung ausdrücklich zugestimmt hat;

b) die Angabe sonstiger Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen, die bei der Rückführung erforderlich sind.

(3) Ein gemeinsames Formblatt für das Rückübernahmeersuchen ist diesem Abkommen als Anhang 5 beigelegt.

##### Artikel 8

##### Beweismittel für Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit

(1) Die Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit kann nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 mit den in Anhang 1 aufgeführten Dokumenten nachgewiesen werden, selbst wenn ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Wird ein solches Dokument vorgelegt, so erkennen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigkeit und die SVR Hongkong die Gebietsansässigkeit ohne weiteres an. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit kann nicht mit gefälschten Dokumenten erbracht werden.

(2) Die Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit kann nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 mit den in Anhang 2 aufgeführten Dokumenten glaubhaft gemacht werden, selbst wenn ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Wird ein solches Dokument vorgelegt, so sehen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigkeit und die SVR Hongkong die Gebietsansässigkeit als festgestellt an, sofern sie nichts anderes nachweisen können.

(3) Kann keines der in Anhang 1 oder Anhang 2 aufgeführten Dokumente vorgelegt werden, so treffen die zuständigen Behörden der SVR Hongkong oder des betreffenden Mitgliedstaates auf Ersuchen die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit erforderlichen Maßnahmen.

##### Artikel 9

##### Beweismittel bei einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen

(1) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Rückübernahme von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen kann nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 mit den in Anhang 3 aufgeführten Beweismitteln nachgewiesen werden; der Nachweis kann nicht mit gefälschten Dokumenten erbracht werden. Ein solcher Nachweis wird von der anderen Vertragspartei ohne weiteres anerkannt.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Rückübernahme von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen kann nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 mit den in Anhang 4 aufgeführten Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. Wird ein solcher Anscheinsbeweis vorgelegt, so sehen die Vertragsparteien die Voraussetzungen für die Rückübernahme als erfüllt an, sofern sie nichts anderes nachweisen können.

(3) Die Illegalität der Einreise, der Anwesenheit oder des Aufenthalts kann anhand der Reisedokumente der betreffenden Person festgestellt werden, in denen das erforderliche Visum oder die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates bzw. für das Gebiet der SVR Hongkong fehlt. Die Erklärung der zuständigen Behörde der ersuchenden Vertragspartei, dass die betreffende Person nicht im Besitz der erforderlichen Reisedokumente, des erforderlichen Visums oder der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung ist, stellt ebenfalls einen Anscheinsbeweis für die Illegalität der Einreise, der Anwesenheit oder des Aufenthalts dar.

#### Artikel 10

##### Fristen

(1) Das Rückübernahmeersuchen ist der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei innerhalb eines Jahres zu übermitteln, nachdem die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt hat, dass die einer anderen Hoheitsgewalt unterstehende Person die geltenden Voraussetzungen für die Einreise, die Anwesenheit oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt. Bestehen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die rechtzeitige Übermittlung des Ersuchens, so wird die Frist auf Ersuchen verlängert, jedoch nur so lange, bis die Hindernisse nicht mehr bestehen.

(2) Das Rückübernahmeersuchen ist unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Monats zu beantworten; wird das Rückübernahmeersuchen abgelehnt, so ist dies zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs des Rückübernahmeersuchens. Bei Ablauf der Frist gilt die Zustimmung zur Rückführung als erteilt.

(3) Nach Erteilung der Zustimmung bzw. nach Ablauf der Einmonatsfrist wird die betreffende Person unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten, rückgeführt. Auf Ersuchen kann diese Frist um die Zeit verlängert werden, die für die Beseitigung rechtlicher oder praktischer Hindernisse benötigt wird.

#### Artikel 11

##### Rückführungsmodalitäten und Art der Beförderung

(1) Vor der Rückführung einer Person treffen die zuständigen Behörden der SVR Hongkong und des betreffenden Mitgliedstaates im Voraus eine schriftliche Absprache über den Tag der Rückführung, die Grenzübergangsstelle und etwaige Begleitpersonen.

(2) Kein Beförderungsmittel, sei es auf dem Luft-, Land- oder Seeweg, ist ausgeschlossen; die Rückführung erfolgt in der Regel jedoch auf dem Luftweg. Die Rückführung auf dem Luftweg ist nicht auf die Inanspruchnahme von nationalen

Fluggesellschaften oder Sicherheitspersonal der ersuchenden Vertragspartei beschränkt und kann mit Linien- oder Charterflügen erfolgen.

#### ABSCHNITT IV

##### DURCHBEFÖRDERUNG

#### Artikel 12

##### Grundsätze

(1) Die SVR Hongkong genehmigt auf Ersuchen eines Mitgliedstaates die Durchbeförderung von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen durch ihr Gebiet, und ein Mitgliedstaat genehmigt auf Ersuchen der SVR Hongkong die Durchbeförderung von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen durch sein Hoheitsgebiet, wenn die Weiterreise in etwaige weitere Durchgangsstaaten und die Rückübernahme durch den Bestimmungsstaat gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten und die SVR Hongkong bemühen sich, die Durchbeförderung von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Personen nicht auf direktem Wege in den Bestimmungsstaat rückgeführt werden können.

(3) Die Durchbeförderung kann von der SVR Hongkong oder einem Mitgliedstaat abgelehnt werden:

- a) wenn die Gefahr besteht, dass die einer anderen Hoheitsgewalt unterstehende Person in einem anderen Durchgangsstaat oder im Bestimmungsstaat verfolgt wird, wenn sie dort strafrechtlichen Verfahren oder Maßnahmen ausgesetzt sein könnte oder wenn ihr im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates bzw. im Gebiet der SVR Hongkong ein strafrechtliches Verfahren droht;
- b) aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder sonstiger nationaler Interessen.

(4) Die SVR Hongkong bzw. der Mitgliedstaat kann die Genehmigung widerrufen, wenn nach deren Erteilung in Absatz 3 genannte Umstände auftreten oder bekannt werden, die der Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in etwaige weitere Durchgangsstaaten oder die Rückübernahme durch den Bestimmungsstaat nicht mehr gewährleistet ist.

#### Artikel 13

##### Verfahren

(1) Den zuständigen Behörden ist ein schriftliches Durchbeförderungersuchen zu übermitteln, das Folgendes enthalten muss:

- a) Art der Durchbeförderung (auf dem Luft-, Land- oder Seeweg), etwaige weitere Durchgangsstaaten und vorgesehener Bestimmungsstaat;
- b) Angaben zu der betreffenden Person (z. B. Vorname, Familienname, Geburtsdatum und — falls möglich — Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art sowie Nummer des Reisedokuments);
- c) die Angabe der vorgesehenen Grenzübergangsstelle, der Zeit der Übergabe und etwaiger Begleitpersonen;

d) die Erklärung, dass nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 erfüllt sind und dass Gründe für eine Ablehnung nach Artikel 12 Absatz 3 nicht bekannt sind.

Ein gemeinsames Formblatt für das Durchbeförderungersuchen ist diesem Abkommen als Anhang 6 beigelegt.

(2) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei unterrichtet die ersuchende zuständige Behörde unverzüglich schriftlich über die Übernahme, wobei sie die Grenzübergangsstelle und die vorgesehene Zeit der Übernahme bestätigt, bzw. über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe für diese Ablehnung.

(3) Erfolgt die Durchbeförderung auf dem Luftweg, so sind die zurückzunehmende Person und etwaige Begleitpersonen von der Pflicht befreit, im Besitz eines Flughafentransitvisums zu sein.

(4) Vorbehaltlich gegenseitiger Konsultationen unterstützen die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei die Durchbeförderung, insbesondere durch Überwachung der betreffenden Personen und Bereitstellung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten.

#### ABSCHNITT V

##### KOSTEN

###### Artikel 14

#### Beförderungs- und Durchbeförderungskosten

Unbeschadet des Rechts der zuständigen Behörden, von der zurückzunehmenden Person oder Dritten die Erstattung der mit der Rückübernahme zusammenhängenden Kosten zu verlangen, werden alle im Zusammenhang mit der Rückübernahme und der Durchbeförderung nach diesem Abkommen entstehenden Kosten für die Beförderung bis zur Grenze des Bestimmungsstaates von der ersuchenden Vertragspartei getragen.

#### ABSCHNITT VI

##### DATENSCHUTZ UND VERHÄLTNIS ZUM VÖLKERRECHT

###### Artikel 15

#### Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur übermittelt, sofern dies für die Anwendung dieses Abkommens durch die zuständigen Behörden der SVR Hongkong bzw. eines Mitgliedstaates erforderlich ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einzelfall unterliegt den internen Rechtsvorschriften der SVR Hongkong bzw., wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaates ist, den Bestimmungen der

Richtlinie 95/46/EG<sup>(1)</sup> und den von diesem Mitgliedstaat zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften. Ferner gelten folgende Grundsätze:

- a) Personenbezogene Daten müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden.
- b) Personenbezogene Daten müssen für den festgelegten eindeutigen und rechtmäßigen Zweck der Anwendung dieses Abkommens erhoben werden und dürfen weder von der übermittelnden Behörde noch von dem Empfänger in einer mit dieser Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- c) Personenbezogene Daten müssen dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben und/oder verarbeitet werden, und dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen; insbesondere dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur Folgendes betreffen:
  - Angaben zu der rückzuführenden Person (z. B. Familienname, Vorname, etwaige frühere Namen, Spitznamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und etwaige frühere Staatsangehörigkeit(en)),
  - Personalausweis oder Reisepass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort),
  - Zwischenlandungen und Reiseroute,
  - sonstige Informationen, die zur Identifizierung der rückzuführenden Person oder zur Prüfung der Rückübernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt werden;
- d) Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig sein und, falls notwendig, auf den neuesten Stand gebracht werden.
- e) Personenbezogene Daten dürfen nicht länger, als es für die Realisierung des Zwecks, für den sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.
- f) Die übermittelnde Behörde und der Empfänger treffen alle zumutbaren Maßnahmen, um gegebenenfalls die Berichtigung, Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten zu gewährleisten, falls die Verarbeitung nicht mit diesem Artikel in Einklang steht, insbesondere weil diese Daten nicht dem Verarbeitungszweck entsprechen, dafür nicht erheblich oder sachlich nicht richtig sind oder darüber hinausgehen. Dies schließt die Notifizierung der Berichtigung, Löschung oder Sperrung an die andere Vertragspartei ein.
- g) Auf Ersuchen teilt der Empfänger der übermittelnden Behörde mit, welchen Gebrauch er von den übermittelten Daten gemacht hat und welche Ergebnisse er damit erzielt hat.
- h) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Für die Übermittlung an andere Stellen ist die vorherige Zustimmung der übermittelnden Behörde erforderlich.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- i) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über die Übermittlung und den Empfang personenbezogener Daten zu führen.

#### Artikel 16

##### Verhältnis zum Völkerrecht

(1) Dieses Abkommen lässt die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der SVR Hongkong unberührt.

(2) Dieses Abkommen steht der Rückführung einer Person aufgrund anderer formeller oder informeller Vereinbarungen nicht entgegen.

#### ABSCHNITT VII

##### DURCHFÜHRUNG UND ANWENDUNG

#### Artikel 17

##### Rückübernahmeausschuss

(1) Die Vertragsparteien unterstützen einander in der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens. Zu diesem Zweck setzen sie einen Rückübernahmeausschuss ein, der vor allem die Aufgabe hat,

- a) die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen;
- b) die für seine einheitliche Umsetzung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu beschließen;
- c) einen regelmäßigen Informationsaustausch über die nach Artikel 18 von einzelnen Mitgliedstaaten und der SVR Hongkong vereinbarten Durchführungsprotokolle durchzuführen;
- d) Änderungen zu diesem Abkommen zu empfehlen.

(2) Empfehlungen des Rückübernahmeausschusses für eine Änderung der Anhänge dieses Abkommens können von den Vertragsparteien nach einem vereinfachten Verfahren angenommen werden.

(3) Der Rückübernahmeausschuss setzt sich aus Vertretern der Gemeinschaft und der SVR Hongkong zusammen; die Gemeinschaft wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten, die von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird.

(4) Der Rückübernahmeausschuss tritt bei Bedarf auf Antrag einer Vertragspartei zusammen.

(5) Der Rückübernahmeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 18

##### Durchführungsprotokolle

(1) Die SVR Hongkong und ein Mitgliedstaat können Durchführungsprotokolle vereinbaren mit Bestimmungen über

- a) die Benennung der zuständigen Behörden, die Grenzübergangsstellen und die Mitteilung der Kontaktstellen,
- b) die Voraussetzungen für die Durchbeförderung von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen mit Begleitpersonen,
- c) zusätzliche Beweismittel und Dokumente, die nicht in den Anhängen 1 bis 4 aufgeführt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Durchführungsprotokolle treten erst in Kraft, nachdem sie dem Rückübernahmeausschuss (Artikel 17) notifiziert worden sind.

(3) Die SVR Hongkong erklärt sich bereit, jede Bestimmung eines mit einem Mitgliedstaat vereinbarten Durchführungsprotokolls auch in ihren Beziehungen zu jedem anderen Mitgliedstaat anzuwenden, der darum ersucht.

#### Artikel 19

##### Verhältnis zu bilateralen Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen der Mitgliedstaaten

Die Bestimmungen dieses Abkommens haben Vorrang vor den Bestimmungen der nach Artikel 18 zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der SVR Hongkong geschlossenen bilateralen Abkommen oder Vereinbarungen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, soweit diese mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar sind.

#### ABSCHNITT VIII

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 20

##### Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Dieses Abkommen ist von den Vertragsparteien nach ihren Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch amtliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

## Artikel 21

**Anhänge**

Die Anhänge 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Abkommens.

Geschehen zu Brüssel am siebenundzwanzigsten November zweitausendzwei in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

För Europeiska gemenskapen



Por el Gobierno de la Región Administrativa Especial de Hong Kong de la República Popular China  
På regeringen for Folkerepublikken Kinas særlige administrative region Hongkongs vegne  
Im Namen der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China  
Για την κυβέρνηση της ειδικής διοικητικής περιοχής Χονγκ Κονγκ της Λαϊκής Δημοκρατίας της Κίνας  
For the Government of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China  
Pour le gouvernement de la région administrative spéciale de Hong Kong de la République populaire de Chine  
Per il governo della regione ad amministrazione speciale di Hong Kong della Repubblica popolare cinese  
Voor de regering van de Speciale Administratieve Regio Hong Kong van de Volksrepubliek China  
Pelo Governo da Região Administrativa Especial de Hong Kong da República Popular da China  
Kiinan kansantasavallan erityishallintoalueen Hongkongin hallituksen puolesta  
För regeringen i Folkrepubliken Kinas särskilda administrativa region Hongkong



---

## ANHANG 1

**Gemeinsame Liste der Dokumente, deren Vorlage als Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit gilt (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1)**

## Mitgliedstaaten

- Reisepässe jeder Art (nationale Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Sammelpässe und Ersatzpässe einschließlich Kinderpässen)
- Personalausweise jeder Art (einschließlich vorläufiger Personalausweise)
- Wehrpässe und Militärausweise
- Seefahrtsbücher und Kapitänsausweise
- amtliche Dokumente, aus denen die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person hervorgeht.

## Hongkong

- Hong Kong Special Administrative Region Passport
- Hong Kong Certificate of Identity
- Hong Kong Permanent Identity Card
- amtliche Dokumente, aus denen die Gebietsansässigkeit der betreffenden Person hervorgeht.

## ANHANG 2

**Gemeinsame Liste der Dokumente, deren Vorlage als Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit gilt (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1)**

- Fotokopien der in Anhang 1 aufgeführten Dokumente
- Führerscheine und Fotokopien davon
- Geburtsurkunden und Fotokopien davon
- Firmenausweise und Fotokopien davon
- Zeugenaussagen
- Angaben der betreffenden Person und von ihr gesprochene Sprache, einschließlich des Ergebnisses einer amtlichen Prüfung
- jedes sonstige Dokument, das dazu beitragen kann, die Staatsangehörigkeit bzw. Gebietsansässigkeit der betreffenden Person festzustellen.

## ANHANG 3

**Gemeinsame Liste der Dokumente, die als Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Rückübernahme von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen gelten (Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1)**

- Einreise-/Ausreisestempel und ähnliche Vermerke im Reisedokument der betreffenden Person
- Tickets sowie Bescheinigungen und Rechnungen jeder Art (z. B. Hotelrechnungen, Terminkarten für Arzt-/Zahnarztbesuche, Eintrittskarten für öffentliche/private Einrichtungen), aus denen eindeutig hervorgeht, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates bzw. im Gebiet der SVR Hongkong aufgehalten hat
- Bahnfahrkarten sowie Tickets und/oder Passagierlisten für Flug- oder Schiffsreisen, aus denen die Reiseroute im Gebiet des ersuchten Staates hervorgeht
- Angaben, nach denen die betreffende Person einen Kurierdienst oder ein Reisebüro in Anspruch genommen hat.

---

## ANHANG 4

**Gemeinsame Liste der Dokumente, die als Anscheinsbeweis für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Rückübernahme von einer anderen Hoheitsgewalt unterstehenden Personen gelten (Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1)**

- Amtliche Erklärungen, insbesondere von Grenzbeamten und sonstigen Zeugen, die den Grenzübertritt der betreffenden Person bezeugen können
- Beschreibung des Ortes und der Umstände, an dem bzw. unter denen die betreffende Person nach der Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaates bzw. in das Gebiet der SVR Hongkong ergriffen wurde
- Angaben zur Identität und/oder zum Aufenthalt einer Person, die von einer internationalen Organisation zur Verfügung gestellt wurden
- Berichte/Bestätigung von Angaben durch Familienangehörige, Mitreisende usw.
- Erklärungen der betreffenden Person.

---

ANHANG 5



.....  
.....  
(Bezeichnung der ersuchenden Behörde)

.....  
(Ort und Datum)

Aktenzeichen

.....

An

.....

.....

.....  
(Bezeichnung der ersuchten Behörde)

**RÜCKÜBERNAHMEERSUCHEN**

Nach Artikel 7 des Abkommens vom 27. November 2002 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der SVR Hongkong über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

**A. ANGABEN ZUR PERSON**

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):  
.....

2. Geburtsname:  
.....

3. Geburtsdatum und -ort:  
.....

4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Größe, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):  
.....

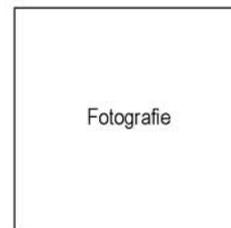
5. Name des Vaters und der Mutter:  
.....

6. Aliasnamen (frühere Namen, Spitznamen oder Pseudonyme):  
.....

7. Staatsangehörigkeit und Sprache:  
.....

8. Letzter Aufenthaltsort im ersuchenden Staat:  
.....

9. Anschrift im ersuchten Staat:  
.....



**B. BESONDERHEITEN BEI DER RÜCKZUFÜHRENDEN PERSON**

1. Gesundheitszustand (z. B. Hinweis auf besondere medizinische Betreuung, lateinischer Name einer Infektionskrankheit):

.....

2. Hinweis auf eine besonders gefährliche Person (z. B. Verdacht auf eine schwere Straftat, aggressives Verhalten):

.....

**C. BEIGEFÜGTE BEWEISMITTEL**

1. .... (Art des Dokuments) ..... (Seriennummer, Ausstellungsdatum und -ort)

..... (Ausstellende Behörde) ..... (Ende der Gültigkeitsdauer)

2. .... (Art des Dokuments) ..... (Seriennummer, Ausstellungsdatum und -ort)

..... (Ausstellende Behörde) ..... (Ende der Gültigkeitsdauer)

3. .... (Art des Dokuments) ..... (Seriennummer, Ausstellungsdatum und -ort)

..... (Ausstellende Behörde) ..... (Ende der Gültigkeitsdauer)

4. .... (Art des Dokuments) ..... (Seriennummer, Ausstellungsdatum und -ort)

..... (Ausstellende Behörde) ..... (Ende der Gültigkeitsdauer)

5. .... (Art des Dokuments) ..... (Seriennummer, Ausstellungsdatum und -ort)

..... (Ausstellende Behörde) ..... (Ende der Gültigkeitsdauer)

**D. BEMERKUNGEN**

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift) (Siegel/Stempel)

\_\_\_\_\_

ANHANG 6



.....  
.....  
(Bezeichnung der ersuchenden Behörde)

.....  
(Ort und Datum)

Aktenzeichen

.....

An

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung der ersuchten Behörde)

**DURCHBEFÖRDERUNGERSUCHEN**

nach Artikel 13 des Abkommens vom 27. November 2002 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der SVR Hongkong über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

**A. ANGABEN ZUR PERSON**

1. Vollständiger Name (Familiennamen unterstreichen):

.....

2. Geburtsname:

.....

3. Geburtsdatum und -ort:

.....

4. Geschlecht und Personenbeschreibung (Größe, Augenfarbe, besondere Kennzeichen usw.):

.....

5. Aliasnamen (frühere Namen, Spitznamen oder Pseudonyme):

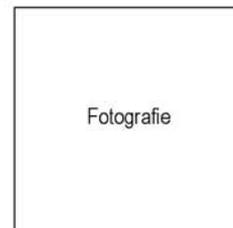
.....

6. Staatsangehörigkeit und Sprache:

.....

7. Art und Nummer des Reisedokuments:

.....



**B. DURCHBEFÖRDERUNG**

1. Art der Durchbeförderung :

- auf dem Luftweg
- auf dem Seeweg
- auf dem Landweg

2. Bestimmungsstaat :

.....

3. Ggf. weitere Durchgangsstaaten :

.....

4. Vorgesehene Grenzübergangsstelle, Datum und Zeit der Durchbeförderung und etwaige Begleitpersonen :

.....  
.....  
.....

5. Ist die Übernahme in etwaigen weiteren Durchgangsstaaten und im Bestimmungsstaat gewährleistet ? (Artikel 12 Absatz 2)

- Ja
- Nein

6. Sind Gründe für eine Ablehnung der Durchbeförderung bekannt ? (Artikel 12 Absatz 3)

- Ja
- Nein

**C. BEMERKUNGEN**

.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift) (Siegel/Stempel)

\_\_\_\_\_

### **Gemeinsame Erklärung zu Artikel 1 Buchstabe f)**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass nach den geltenden Einwanderungsvorschriften der SVR Hongkong eine „Aufenthaltsgenehmigung“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f) insbesondere in allen Fällen ausgestellt wird, in denen einer Person die Erlaubnis erteilt wird,

- als Student an einer bestimmten, amtlich zugelassenen Schule, Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung oder
- zur Aufnahme einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Angehörige freier Berufe, Investoren, Talente, Gastarbeiter, Haushaltshilfen usw.) oder
- als Angehörige von Gebietsansässigen in Hongkong (Familienzusammenführung)

nach Hongkong einzureisen.

---

### **Gemeinsame Erklärung zu Dänemark**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Abkommen nicht für das Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark gilt. Es ist daher zweckmäßig, dass die SVR Hongkong und Dänemark ein diesem Abkommen entsprechendes Rückübernahmeabkommen schließen.

---

### **Gemeinsame Erklärung zu Island und Norwegen**

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island sowie Norwegen zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Abkommen vom 18. Mai 1999 über die Beteiligung dieser Länder an der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen. Es ist daher zweckmäßig, dass die SVR Hongkong mit Island und Norwegen ein diesem Abkommen entsprechendes Rückübernahmeabkommen schließt.

---

**Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Mosambik <sup>(1)</sup>**

Die Europäische Gemeinschaft und die Regierung der Republik Mosambik haben einander anlässlich der Unterzeichnung am 23. Dezember 2003 mitgeteilt, dass die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Das Abkommen ist somit gemäß seinem Artikel 15 am 23. Dezember 2003 in Kraft getreten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 45.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2004

**zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen, insbesondere hinsichtlich bestimmter beitretender Staaten**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5352)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/81/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates<sup>(3)</sup> ist die Liste der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Mehrere beitretende Staaten haben die Zulassung zur Ausfuhr von lebenden Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft vor dem Beitritt beantragt.
- (3) Das Lebensmittel- und Veterinäramt hat eine große Anzahl Veterinärkontrollbesuche durchgeführt, um die Tiergesundheitslage in diesen Ländern zu prüfen.
- (4) Auf der Grundlage der Berichte über diese Kontrollbesuche und des Geltungsbereichs der bestehenden Zulassungen und um die Listen vor dem Beitritt zu harmonisieren, ist der Geltungsbereich der grundsätzlichen Zulassungen für Einfuhren in die Gemeinschaft aus den beitretenden Staaten auszudehnen.

(5) Der Anhang der Entscheidung 79/542/EWG ist entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 27. Januar 2004.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Januar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15, Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/731/EG (AbI. L 274 vom 17.10.2001, S. 22).

Bei der Einfuhr sind die entsprechenden Bedingungen für Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit einzuhalten.

## TEIL 1

## Lebende Tiere, frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse

Land ISO-Code	Land oder Gebiet	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haustieren				Frisches Fleisch von Wild		Lebende Tiere				Tiergesundheit		
		R	S/Z	SCH	E	K	E	R	S/Z	SCH	E	Frisches Fleisch	Fleischer- zeugnisse	Lebende Tiere
AL	Albanien	0	X	X	X	0	X	0	0	0	0			
AR	Argentinien	X	X	0	X	X	X	0	0	0	X		( <sup>3</sup> )	
AU	Australien	X	X	X	X	X	X	0	0	0	X			
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X	X	X	X	X	0	0	0	0	( <sup>1</sup> )		
BG	Bulgarien	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
BH	Bahrain	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		( <sup>3</sup> ) ( <sup>4</sup> )	
BR	Brasilien	X	X	0	X	0	X	0	0	0	X		( <sup>3</sup> )	( <sup>5</sup> )
BW	Botsuana	X	X	0	X	X	X	0	0	0	0	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	( <sup>3</sup> )	
BY	Belarus	X	X	X	X	X	X	0	0	0	X	( <sup>1</sup> )		
BZ	Belize	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0			
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			( <sup>6</sup> )
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
CL	Chile	X	X	X	X	X	X	0	X	X	X			
CN	Volksrepublik China	0	0	X	X	X	X	0	0	0	0	( <sup>1</sup> )	( <sup>3</sup> )	
CO	Kolumbien	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
CR	Costa Rica	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0			
CU	Kuba	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0			

Land ISO-Code	Land oder Gebiet	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haustieren				Frisches Fleisch von Wild		Lebende Tiere				Tiergesundheit		
		R	S/Z	SCH	E	K	E	R	S/Z	SCH	E	Frisches Fleisch	Fleischer- zeugnisse	Lebende Tiere
CY	Zypern (*)	X	X	X	X	X	X	0	0	X	X			
CZ	Tschechische Republik (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
DZ	Algerien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	X			
EE	Estland (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
ET	Äthiopien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
FK	Falklandinseln	X	X	0	X	X	X	0	0	0	X			
GL	Grönland	X	X	0	X	X	X	0	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
GT	Guatemala	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0			
HK	Hongkong	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
HN	Honduras	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0			
HR	Kroatien	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
HU	Ungarn (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
IL	Israel	0	0	0	X	0	X	0	0	0	X		( <sup>3</sup> )	
IN	Indien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
IS	Island	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
KE	Kenia	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
LT	Litauen (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
LV	Lettland (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
MA	Marokko	0	0	0	X	0	X	0	0	0	X		( <sup>3</sup> )	
MG	Madagaskar	X	X	0	X	0	X	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
MK ( <sup>7</sup> )	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	0	X	0	X	0	X	0	0	0	X			
MT	Malta (*)	X	0	X	X	0	X	0	X	0	X		( <sup>3</sup> )	

Land ISO-Code	Land oder Gebiet	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haustieren				Frisches Fleisch von Wild		Lebende Tiere				Tiergesundheit		
		R	S/Z	SCH	E	K	E	R	S/Z	SCH	E	Frisches Fleisch	Fleischer- zeugnisse	Lebende Tiere
UM	Mauritius	0	0	0	0	0	0	0	0	0	X		( <sup>3</sup> )	
MX	Mexiko	X	0	0	X	0	X	0	0	0	X			( <sup>5</sup> ) ( <sup>8</sup> )
NA	Namibia	X	X	0	X	X	X	0	0	0	0	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	( <sup>3</sup> )	
NC	Neukaledonien	X	0	0	0	X	0	0	0	0	0	( <sup>1</sup> )		
NI	Nicaragua	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0			
NZ	Neuseeland	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
PA	Panama	X	0	0	X	0	X	0	0	0	0			
PL	Polen (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
PM	St. Pierre und Miquelon	0	0	0	0	0	0	0	0	0	X			
PY	Paraguay	X	X	0	X	0	X	0	0	0	X		( <sup>3</sup> )	
RO	Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
RU	Russland	X	X	X	X	X	X	0	0	0	X	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )		( <sup>5</sup> )
SCG	Serbien und Montenegro	X	X	X	X	X	X	0	0	0	X	( <sup>1</sup> )		
SG	Singapur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
SI	Slowenien (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
SK	Slowakische Republik (*)	X	X	X	X	X	X	X	X	0	X	( <sup>1</sup> )		
SV	El Salvador	X	X	0	X	0	X	0	0	0	0			
SZ	Swasiland	X	0	0	X	X	X	0	0	0	0	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	( <sup>3</sup> )	
TH	Thailand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	
TN	Tunesien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	X		( <sup>3</sup> ) ( <sup>4</sup> )	
TR	Türkei	0	0	0	X	0	X	0	0	0	0			

Land ISO-Code	Land oder Gebiet	Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Haustieren				Frisches Fleisch von Wild		Lebende Tiere				Tiergesundheit		
		R	S/Z	SCH	E	K	E	R	S/Z	SCH	E	Frisches Fleisch	Fleischer- zeugnisse	Lebende Tiere
UA	Ukraine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	X			
US	Vereinigte Staaten von Amerika	X	X	X	X	X	X	0	0	0	X			
UY	Uruguay	X	X	0	X	X	X	0	0	0	X		( <sup>3</sup> )	
ZA	Südafrika	X	X	X	X	X	X	0	0	0	X	( <sup>1</sup> ) ( <sup>2</sup> )	( <sup>3</sup> )	( <sup>5</sup> )
ZW	Simbabwe	X	0	0	0	X	X	0	0	0	0		( <sup>3</sup> )	

*Besondere Anmerkungen:*

R = Rinder (einschließlich Büffel und Bison)

S/Z = Schafe/Ziegen

SCH = Schweine

E = Einhufer

K = Klautiere

X = Zugelassen

O = Nicht zugelassen

(\*) Nur anwendbar, bis dieser beitretende Staat ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.

(<sup>1</sup>) Ausgenommen Fleisch von Wildschweinen.(<sup>2</sup>) Ausgenommen nicht entbeintes Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse.(<sup>3</sup>) Unbeschadet der Beschränkungen gemäß der vorstehenden Liste sind Fleischerzeugnisse zugelassen, die in einem hermetisch verschlossenen Behältnis einer Hitzebehandlung bei einem Fo-Wert von mindestens 3 unterzogen worden sind.(<sup>4</sup>) Unbeschadet der Beschränkungen gemäß der vorstehenden Liste sind Fleischerzeugnisse zugelassen, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C erhitzt worden sind.(<sup>5</sup>) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Einhufern nur gemäß der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission zur Festlegung einer Regionalisierung.(<sup>6</sup>) Die Einfuhren lebender Rinder sind auf Zuchtrinder und weniger als zwei Wochen alte Mastkälber beschränkt.(<sup>7</sup>) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.(<sup>8</sup>) Die Einfuhr von Schlachteinhufern ist verboten.“

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 15. Januar 2004**

**zur Änderung der Entscheidung 2002/199/EG EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten Drittländern**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5353)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/82/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/199/EG der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten Drittländern festgelegt.
- (2) Die Tiergesundheitslage bei Schweinen insbesondere im Hinblick auf die klassische Schweinepest ist in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, bestimmten Regionen der slowakischen Republik und in Slowenien bewertet und für zufrieden stellend befunden worden.
- (3) Darüber hinaus sollten zur Schaffung von Klarheit und Deutlichkeit vor dem Beitritt ausstehende Zulassungen für die Einfuhr von lebenden Tieren in die Gemeinschaft gewährt werden, sofern die Tiergesundheitslage dies rechtfertigt.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einfuhr von lebenden Schweinen aus diesen Ländern in die Gemeinschaft zulassen.

- (5) Darüber hinaus ist es angezeigt, die Namen einschließlich der Regionen und die ISO-Codes für einige der Drittländer der Liste auf den neuesten Stand zu bringen.
- (6) Die Entscheidung 2002/199/EG ist entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhänge I und II der Entscheidung 2002/199/EG werden durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab dem 24. März 2004.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Januar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 71 vom 13.3.2002, S. 1.

## ANHANG

## „ANHANG I

## Bezeichnung der zum Zweck der Veterinärbescheinigung festgelegten Gebiete von Drittländern

Land	Gebietscode	Fassung	Bezeichnung des Gebiets
Argentinien	AR	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Australien	AU	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Bosnien und Herzegowina	BA	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Bulgarien	BG	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BG-1	01/00	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Schumen, Targowischte, Rasgrad, Russe, W. Tarnowo, Gabrowo, Plewen, Lowetch, Plowdiw, Smoljan, Pasardschik, Sofia, Sofia-Stadt, Pernik, Kjustendil, Blagoewgrad, Wratza, Montana Sliven, Starazagora und Widin
	BG-2	01/00	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Hasskovo und Kardjali, ausgenommen der 20 km breite Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei.
	BG-3	01/00	Der 20 km breite Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
Belarus	BY	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kanada	CA	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CA-1	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme des wie folgt abgegrenzten Okanagan Valley Gebiets in British Columbia: — von einem Punkt auf 120°15' Länge und 49° Breite an der Grenze USA/Kanada — nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35' Länge und 50°30' Breite — nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45' Breite — südlich bis zu einem Punkt auf 118°15' Länge und 49° Breite an der Grenze USA/Kanada
Schweiz	CH	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Chile	CL	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Tschechische Republik (*)	CZ	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CZ-1	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen die Provinzen Kromeriz, Vyskov, Hodonin, Uherske Hradiste, Zlin und Vsetin
	CZ-2	01/00	Die Provinzen Kromeriz, Vyskov, Hodonin, Uherske Hradiste, Zlin und Vsetin
Zypern (*)	CY	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet

Land	Gebietscode	Fassung	Bezeichnung des Gebiets
Estland (*)	EE	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Falklandinseln	FK	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kroatien	HR	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ungarn (*)	HU	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Island	IS	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Litauen (*)	LI	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Lettland (*)	LV	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK <sup>(1)</sup>	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Malta (*)	MT	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Neuseeland	NZ	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Polen (*)	PL	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Rumänien	RO	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Russland	RU	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Serbien und Montenegro	SCG	01/2003	Gesamtes Hoheitsgebiet
	SCG-1	01/2003	Gesamtes Hoheitsgebiet ausgenommen die Region Kosovo und Metohija
	SCG-2	01/2003	Die Region Kosovo und Metohija

Land	Gebietscode	Fassung	Bezeichnung des Gebiets
Slowenien (*)	SI	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Slowakische Republik (*)	SK	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
	SK-1	1/2003	Die Veterinär- und Lebensmittelverwaltungsbezirke von Trnava (einschließlich der Bezirke Piestany, Hlohovec und Trnava); Levice (einschließlich des Bezirks Levice); Nitra (einschließlich der Bezirke Nitra und Zlate Moravce); Topolcany (einschließlich des Bezirks Topolcany); Nové Mesto nad Váhom (einschließlich des Bezirks Nové Mesto nad Vahom); Trenčín (einschließlich der Bezirke Trenčín und Banovce nad Bebravou); Prievidza (einschließlich der Bezirke Prievidza und Partizánske); Púchov (einschließlich der Bezirke Púchov und Ilava); Ziar nad Hronom (einschließlich der Bezirke Ziar nad Hronom, Zarnovica, Banská Stianica); Zvolen (einschließlich der Bezirke Zvolen und Detva); Banská Bystrica (einschließlich der Bezirke Banská Bystrica und Brezno)
	SK-2	1/2003	Die Veterinär- und Lebensmittelverwaltungsbezirke von Bratislava mesto (einschließlich der Bezirke Bratislava I., II., III., IV. und V.); Senec (einschließlich der Bezirke Senec, Pezinok und Malacky); Dunajská Streda (einschließlich des Bezirks Dunajská Streda); Galanta (einschließlich des Bezirks Galanta); Senica (einschließlich der Bezirke Senica und Skalica); Nové Mesto nad Váhom (einschließlich des Bezirks Myjava); Púchov (einschließlich des Bezirks Považská Bystrica); Nové Zámky (einschließlich des Bezirks Nové Zámky); Komárno (einschließlich des Bezirks Komárno); Šala (einschließlich des Bezirks Šala); Zilina (einschließlich des Bezirks Zilina und Bytca); Dolný Kubín (einschließlich der Bezirke Dolný Kubín, Tvrdošín und Námestovo); Martin (einschließlich der Bezirke Martin und Turčianske Teplice); Liptovský Mikuláš (einschließlich der Bezirke Liptovský Mikuláš und Ruzomberok); Lucenec (einschließlich der Bezirke Lucenec und Poltár); Velký Krtíš (einschließlich des Bezirks Velký Krtíš); Rimavská Sobota (einschließlich der Bezirke Rimavská Sobota und Revúcas); Zvolen (einschließlich des Bezirks Krupina); Poprad (einschließlich der Bezirke Poprad, Kezmarok und Levoca); Prešov (einschließlich der Bezirke Prešov und Sabinov); Bardejov (einschließlich des Bezirks Bardejov); Vranov nad Toplou (einschließlich des Bezirks Vranov nad Toplou); Svidník (einschließlich der Bezirke Svidník und Stropkov); Humenné (einschließlich der Bezirke Humenné, Medzilaborce und Snina); Stará Ľubovna (einschließlich des Bezirks Stará Ľubovna); Košice – mesto (einschließlich der Bezirke Košice I., II., III. und IV.); Košice – okolie (einschließlich des Bezirks Košice – okolie); Michalovce (einschließlich der Bezirke Michalovce und Sobrance); Rožnava (einschließlich des Bezirks Rožnava); Spišská Nová Ves (einschließlich der Bezirke Spišská Nová Ves und Gelnica districts) und Trebišov (einschließlich des Bezirks Trebišov)
Vereinigte Staaten von Amerika	US	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet
Uruguay	UY	01/00	Gesamtes Hoheitsgebiet

(\*) Gilt nur, bis dieses Beitrittsland Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.

(†) Vorläufiger Code dieses Landes, der der endgültigen Nomenklatur nicht vorgreift, über die auf der Grundlage des Ergebnisses der bei den Vereinten Nationen laufenden Verhandlungen entschieden wird.

## ANHANG II

**Tiergesundheitsgarantien, die in der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr lebender Tiere attestiert werden müssen**

Land	ISO-Code	Rinder				Schweine			
		Zucht/Erzeugung		Schlachtung		Zucht/Erzeugung		Schlachtung	
		BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)
Argentinien	AR	—		—		—		—	
Australien	AU	—		—		—		—	
Bosnien und Herzegovina	BA	—		—		—		—	
Bulgarien	BG					—		—	
	BG-1	A		B		—		—	
	BG-2	A		B		—		—	
	BG-3	—		—		—		—	
Belarus	BY	—		—		—		—	
Kanada	CA	—		—		C		—	
	CA-1	A	1, 2,	—		—		—	
Schweiz	CH	A		B		C	3	D	
Chile	CL	—		—		C		—	
Zypern (*)	CY	—		—		C	3	D	
Tschechische Republik (*)	CZ	A		B		—		—	
	CZ-1	A		B		C	3	D	
	CZ-2	A		B		—		—	
Estland (*)	EE	A		B		<b>C</b>	<b>3</b>	<b>D</b>	
Falklandinseln	FK	—		—		—		—	
Kroatien	HR	A		B		—		—	
Ungarn (*)	HU	A		B		C	3	D	
Island	IS	A		B		C	3	D	
Litauen (*)	LI	A		B		<b>C</b>	<b>3</b>	<b>D</b>	
Lettland (*)	LV	A		B		<b>C</b>	<b>3</b>	<b>D</b>	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK	—		—		—		—	
Malta (*)	MT	—		—		<b>C</b>	<b>3</b>	<b>D</b>	
Neuseeland	NZ	A		B		C		D	
Polen (*)	PL	A		B		<b>C</b>	<b>3</b>	<b>D</b>	
Rumänien	RO	A		B		—		—	
Russland	RU	—		—		—		—	
Serbien und Montenegro	SCG	—		—		—		—	
	SCG-1	—		—		—		—	
	SCG-2	—		—		—		—	

Land	ISO-Code	Rinder				Schweine			
		Zucht/Erzeugung		Schlachtung		Zucht/Erzeugung		Schlachtung	
		BM <sup>(1)</sup>	BA <sup>(2)</sup>						
Slowenien (*)	SI	A		B		C	3	D	
Slowakische Republik (*)	SK	A		B		—		—	
	SK-1	A		B		C	3	D	
	SK-2	A		B		—		—	
Vereinigte Staaten von Amerika	US	—		—		—		—	
Uruguay	UY	—		—		—		—	

(\*) Gilt nur, bis dieses Beitrittsland Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.

<sup>(1)</sup> BM: auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D... in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung für die einzelnen Tierkategorien zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich (—) gibt an, dass die Einfuhr untersagt ist.

<sup>(2)</sup> BA: besondere Anforderungen. Die Nummern 1, 2, 3,... in der Tabelle geben an, welche besondere Anforderungen das Ausfuhrland gemäß Anhang IV erfüllen muss. Das Ausfuhrland muss diese besonderen Anforderungen in Abschnitt VI der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen eintragen.“

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 6. Januar 2004**

**zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten Beitrittsländern**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 5314)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/83/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 98/371/EG der Kommission <sup>(3)</sup> regelt die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern.
- (2) Da die Tiergesundheitslage dies zulässt und um vor dem Beitritt Klarheit und Deutlichkeit zu schaffen, sollten Zypern und Malta für die Einfuhr von Fleisch aller unter diese Entscheidung fallenden Arten in die Gemeinschaft zugelassen werden.
- (3) Die allgemeine Tiergesundheitslage in Estland und Lettland ist zufrieden stellend.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einfuhr von Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern aus diesen Ländern sowie von Schweinefleisch aus Lettland in die Gemeinschaft zulassen.

(5) Außerdem sollten die Namen einschließlich der Regionen und die ISO-Codes für Bulgarien und die Slowakei auf den neuesten Stand gebracht werden.

(6) Die Entscheidung 98/371/EG ist entsprechend zu ändern.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Entscheidung 98/371/EG werden durch den Text in den Anhängen der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Januar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

<sup>(2)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 170 vom 16.6.1998, S.16. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/827/EG (AbL. L 311 vom 27.11.2003, S. 36).

## BESCHREIBUNG DER FÜR DIE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG RELEVANTEN GEBIETE BESTIMMTER EUROPÄISCHER LÄNDER

Land	Gebiets-Code	Fassung	Gebietsbeschreibung
ALBANIEN	AL	1/98	Landesweit
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	BA	1/98	Landesweit
BULGARIEN	BG	1/98	Landesweit
	BG-1	1/98	Die Provinzen Varna, Dobrich, Solistra, Choumen, Targovichte, Razgrad, Rousse, V. Tarnovo, Gabrovo, Pleven, Lovetch, Plovdiv, Smolian, Pasardjik, Bezirk Sofia, Stadt Sofia, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Vratza, Montana und Vidin
	BG-2	1/99	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo und Kardjali, ausgenommen der 20 km lange Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
	BG-3	1/99	Der 20 km lange Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
BELARUS	BY	1/98	Landesweit
ZYPERN (*)	CY	1/2003	Landesweit
TSCHECHISCHE REPUBLIK (*)	CZ	1/2003	Landesweit
ESTLAND (*)	EE	1/98	Landesweit
KROATIEN	HR	1/98	Landesweit
UNGARN (*)	HU	1/98	Landesweit
LITAUEN (*)	LT	1/98	Landesweit
LETTLAND (*)	LV	1/98	Landesweit
MALTA (*)	MT	1/2003	Landesweit
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN	MK	1/2003	Landesweit
POLEN (*)	PL	1/98	Landesweit

Land	Gebiets-Code	Fassung	Gebietsbeschreibung
RUMÄNIEN	RO	1/98	Landesweit
RUSSLAND	RU	1/98	Landesweit
SERBIEN UND MONTENEGRO	SCG	1/98	Landesweit
	SCG-1	1/98	Serbien und Montenegro ausgenommen die Region Kosovo (definiert gemäß der EntschlieÙung 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999) und Metohija
	SCG-2	1/98	Die Region Kosovo (definiert gemäß der EntschlieÙung 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999) und Metohija
SLOWENIEN (*)	SI	1/2003	Landesweit
SLOWAKISCHE REPUBLIK (*)	SK	1/98	Landesweit
	SK-1	1/2003	Die Veterinär- und Lebensmittelverwaltungsbezirke von Trnava (einschließlich der Bezirke Piestany, Hlohovec und Trnava); Levice (einschließlich des Bezirks Levice); Nitra (einschließlich der Bezirke Nitra & Zlate Moravce); Topoľčany (einschließlich des Bezirks Topoľcany); Nové Mesto nad Váhom (einschließlich des Bezirks Nové Mesto nad Vahom); Trenčín (einschließlich der Bezirke Trenčín & Banovce nad Bebravou); Prievidza (einschließlich der Bezirke Prievidza & Partizánske); Púchov (einschließlich der Bezirke Puchov & Ilava); iar nad Hronom (einschließlich der Bezirke Ziar nad Hronom, Zarnovica, Banska Stiavnica); Zvolen (einschließlich der Bezirke Zvolen & Detva); Banská Bystrica (einschließlich der Bezirke Banska Bystrica & Brezno)
	SK-2	1/2003	Die Veterinär- und Lebensmittelverwaltungsbezirke von Bratislava mesto (einschließlich der Bezirke Bratislava I., II., III., IV. und V.); Senec (einschließlich der Bezirke Senec, Pezinok und Malacky); Dunajská Streda (einschließliche des Bezirks Dunajská Streda); Galanta (einschließlich des Bezirks Galanta); Senica (einschließlich der Bezirke Senica und Skalica); Nové Mesto nad Váhom (einschließlich des Bezirks Myjava); Púchov (einschließlich des Bezirks Povaská Bystrica); Nové Zámky (einschließlich des Bezirks Nové Zámky); Komárno (einschließlich des Bezirks Komárno); Šala einschließliche des Bezirks Šala); ilina (einschließlich des Bezirks ilina und Bytča); Dolný Kubín (einschließlich der Bezirke Dolný Kubín, Tvrdošín und Námestovo); Martin (einschließlich der Bezirke Martin und Turčianske Teplice); Liptovský Mikuláš (einschließlich der Bezirke Liptovský Mikuláš und Ruzomberok); Lučenec (einschließlich der Bezirke Lučenec und Poltár); Veľký Krtíš (einschließlich des Bezirks Veľký Krtíš); Rimavská Sobota (einschließlich der Bezirke Rimavská Sobota und Revúcas); Zvolen (einschließlich des Bezirks Krupina); Poprad (einschließlich der Bezirke Poprad, Kemerok und Levoča); Prešov (einschließlich der Bezirke Prešov und Sabinov); Bardejov (einschließlich des Bezirks Bardejov); Vranov nad Topľou (einschließlich des Bezirks Vranov nad Topľou); Svidník (einschließlich der Bezirke Svidník und Stropkov); Humenné (einschließlich der Bezirke Humenné, Medzilaborce und Snina); Stará Lubovňa (einschließlich des Bezirks Stará Lubovňa); Košice — mesto (einschließlich der Bezirke Košice I., II., III. und IV.); Košice — okolie (einschließlich des Bezirks Košice — okolie); Michalovce (einschließlich der Bezirke Michalovce und Sobrance); Roňava (einschließlich des Bezirks Roňava); Spišská Nová Ves (einschließlich der Bezirke Spišská Nová Ves und Gelnica) und Trebišov (einschließlich des Bezirks Trebišov)

(\*) Gilt nur, bis dieses Beitrittsland ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.“

## ANHANG II

## „ANHANG II

## TIERGESUNDHEITSGARANTIE FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG VON FRISCHEM FLEISCH

Land	Code	Frisches Fleisch für den menschlichen Verzehr								Frisches Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	
ALBANIEN	AL	—		—		—		—		—
BOSNIEN UND HERZEGOWINA	BA	—		—		—		—		—
BULGARIEN	BG	—		—		—		D	—	E
	BG-1	A		—		C		D	—	E
	BG-2	—		—		—		D	—	E
	BG-3	—		—		—		—		E
BELARUS	BY	—		—		—		—	—	E
ZYPERN (*)	<b>CY</b>	<b>A</b>		<b>B</b>	<b>a</b>	<b>C</b>		<b>D</b>		<b>E</b>
TSCHECH. REPUBLIK (*)	CZ	A		B		C		D	—	E
ESTLAND (*)	EE	<b>A</b>		B	<b>a</b>	<b>C</b>		<b>D</b>	—	E
KROATIEN	HR	A		—		C		D	—	E
UNGARN (*)	HU	A		B		C		D	—	E
LITAUEN (*)	LT	A		B	<b>a</b>	C		D	—	E
LETTLAND (*)	LV	<b>A</b>		<b>B</b>	<b>a</b>	<b>C</b>		<b>D</b>	—	E
MALTA (*)	<b>MT</b>	<b>A</b>		<b>B</b>	<b>a</b>	<b>C</b>		<b>D</b>		<b>E</b>
EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN	MK (3)	—		—		C		D	—	E
POLEN (*)	PL	A		B	<b>a</b>	C		D	—	E
RUMÄNIEN	RO	A		—		C		D	—	E
RUSSLAND	RU	—		—		—		—	—	E
SERBIEN UND MONTENEGRO	SCG	—		—		—		D	—	E
	SCG-1	A		—		C		D	—	E
	SCG-2	—		—		—		D	—	E

Land	Code	Frisches Fleisch für den menschlichen Verzehr								Frisches Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	BM <sup>(1)</sup>	ZG <sup>(2)</sup>	
SLOWENIEN (*)	SI	A		B	a	C		D	—	E
SLOWAKISCHE REPUBLIK*	SK	A		—		C		D	—	E
	SK-1	A		—		C		D	—	E
	SK-2	A		B	a	C		D	—	E

(\*) Gilt nur, bis dieses Beitrittsland Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.

NB: Die Einfuhr von frischem Fleisch für den menschlichen Verzehr ist nur zulässig, wenn die Europäische Kommission ein Rückstandskontrollprogramm des Ausfuhrlands genehmigt hat.

<sup>(1)</sup> BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D usw. in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III festgelegten Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Erzeugnisse und Herkunftsländer zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich gibt an, dass die Einfuhr untersagt ist.

<sup>(2)</sup> ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben a, b, c, d usw. in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt V der in Anhang III festgelegten Veterinärbescheinigungen eintragen.

<sup>(3)</sup> Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.“

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 23. Januar 2004**  
**mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest in Thailand**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 171)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/84/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absätze 1 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Thailand hat einen Ausbruch der Geflügelpest in Geflügelbeständen gemeldet.
- (2) Ein Fall von Ansteckung mit dem Geflügelpestvirus beim Menschen wurde ebenfalls aus Thailand gemeldet.
- (3) Gemäß den Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG <sup>(2)</sup> trifft die Kommission Maßnahmen, wenn es im Gebiet eines Drittlands zum Ausbruch oder zur Ausbreitung einer in der Richtlinie 82/894/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgeführten Krankheit kommt oder zu befürchten ist, dass eine Zoonose, eine andere Krankheit oder irgendein anderer Umstand die menschliche oder tierische Gesundheit ernsthaft gefährden könnte.
- (4) Die Einfuhr von lebendem Geflügel und Laufvögeln und ihren Bruteiern aus Thailand ist nicht zugelassen. Die Einfuhr von bestimmten Geflügelerzeugnissen mit Ursprung in Thailand könnte jedoch eine Einschleppungsgefahr darstellen.
- (5) Die Einfuhr von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, Geflügelfleischzubereitungen und Geflügelfleischerzeugnissen sowie Fleischzubereitungen, die aus Fleisch der genannten Arten bestehen oder solches enthalten, von Rohmaterial für die Tierfutterherstellung aus Geflügel, das nach dem 1. Januar 2004 geschlachtet wurde, und von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Thailand in die Gemeinschaft sollte daher aufgrund der möglichen ernststen Risiken unverzüglich ausgesetzt werden.

- (6) In der Entscheidung 97/222/EG der Kommission <sup>(4)</sup> sind die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen genehmigen können, sowie Behandlungen festgelegt, mit denen sich das Risiko, dass Seuchenerreger über derartige Erzeugnisse übertragen werden, mindern lässt. Welcher Behandlung ein Erzeugnis unterzogen werden muss, hängt vom Gesundheitsstatus des Herkunftslandes in Bezug auf die Tierart ab, von der das Fleisch gewonnen wurde. Um eine unnötige Belastung des Handels zu vermeiden, sollte die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen mit Ursprung in Thailand, die auf einer Temperatur von mindestens 70 °C hitzebehandelt wurden, weiterhin zugelassen werden.

- (7) Diese Entscheidung wird bei der für den 2./3. Februar 2004 geplanten Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit erneut überprüft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, von Geflügelfleischerzeugnissen und Geflügelfleischzubereitungen, die aus Fleisch der genannten Arten bestehen oder solches enthalten, von Rohmaterial für die Tierfutterherstellung und von Eiern für den menschlichen Verzehr aus thailändischem Hoheitsgebiet.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Geflügelfleischerzeugnissen, soweit das darin enthaltene Geflügelfleisch einer spezifischen Behandlung gemäß Teil IV Abschnitt B, C oder D des Anhangs der Entscheidung 97/222/EG unterzogen wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 31.1.1998, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 29.9.1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

<sup>(4)</sup> ABl. L 98 vom 4.4.1997, S. 39. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/826/EG (AbL. L 311 vom 27.11.2003, S. 29).

*Artikel 3*

(1) Abweichend von Artikel 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch von Geflügel, Laufvögeln, Federwild und Zuchtfederwild, von Geflügelfleischerzeugnissen und Geflügelfleischzubereitungen, die aus Fleisch der genannten Arten bestehen oder solches enthalten, soweit das Fleisch von Tieren stammt, die vor dem 1. Januar 2004 geschlachtet wurden.

(2) In den Veterinärbescheinigungen, die die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse begleiten, wird folgender Wortlaut je nach Art hinzugefügt:

„Frisches Geflügelfleisch/Frisches Laufvogelfleisch/Frisches Federwildfleisch/Frisches. Zuchtfederwildfleisch/Geflügelfleischerzeugnis/Geflügelfleischzubereitung <sup>(A)</sup> gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/84/EG.

<sup>(A)</sup> Nichtzutreffendes streichen.“

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Januar 2004

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 6 vom 10. Januar 2004)

Auf Seite 58:

— für die Änderung für Seite 348:

*anstatt:* „5210 32 00“

*muss es heißen:* „5211 32 00“;

— für die Änderung für Seite 735:

*anstatt:* „2930 90 13“

*muss es heißen:* „2918 29 80“.

---